

B E K A N N T M A C H U N G

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.11.2024:

Beschluss Nr: AA/20241112/Ö9

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 552.276,49 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 345.411,98 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.512.228,13 € auf 16.414.352,87 € erhöht.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20241112/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20241112/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, gemäß der §§ 65-67 (bzw. ab 01.01.2025: gemäß der §§ 65-67, § 69) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2025/2026, mit folgenden Änderungen:

Die Personalkosten und die mit der Stelle verbundenen Kosten für einen Maler werden im Haushaltsplan gestrichen. Die geplanten Malerarbeiten für die Einrichtungen des Amtes, laut Protokoll, werden wieder aufgenommen. Malerdienstleitungen werden im Haushaltsplan eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0